

Satzung

- verabschiedet von der Gründungsversammlung am 23.3.2018
- Änderungsbeschluss vom Vorstand vom 24.5.2018 (§8 Abs. 1 und §11 Abs. 3, fett markiert)

Präambel

Architekturfotografien sind Zeugnisse unserer gebauten Umwelt – der Kulturgüter von gestern, heute und morgen – und sind selbst Teil des kulturellen Erbes.

Der BVAf ist ein bundesweiter Verband von BerufsfotografInnen, die auf Architekturfotografie spezialisiert sind.

Der Bundesverband Architekturfotografie ist aus der Interessengemeinschaft Deutsche Architekturfotografen hervorgegangen, die als Zusammenschluss von ArchitekturfotografInnen aus der Bundesrepublik 2013 in Hamburg gegründet wurde.

Zum gesetzlichen Auftrag des BVAf gehört es unter anderem die Architekturfotografie und ihr Ansehen zu fördern und den Wert des Bildes zu stärken. Die gemeinsamen Belange in der Bundesrepublik Deutschland und Europa sollen gemäß den Beschlüssen unserer Mitglieder zur Geltung gebracht werden. Zur Verwirklichung der berufspolitischen Ziele nehmen wir Einfluss, ohne uns als Verein parteipolitisch zu betätigen. Unsere Partner sehen sich der Förderung und des Erhalts der Architekturfotografie verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Architekturfotografie BVAf e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Vermittlung von Architekturfotografie, sowie die Wahrung der rechtlichen, kulturellen und ideellen Interessen von ArchitekturfotografInnen.

Dazu zählt insbesondere die Erarbeitung angemessener Vertragsregelungen und Vergütungssätze zur Erleichterung eigenverantwortlicher Honorarabsprachen der Mitglieder und die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen, insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a UrhG.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Auftraggeber und der Bildnutzer für den Wert professioneller Fotografie durch Veranstaltungen, Kooperationen mit anderen nationalen/

internationalen Verbänden, durch Pressemitteilungen und die Herausgabe eigener Publikationen.

- b) Gemeinsames Reagieren auf Anforderungen und Fragestellungen des sich stetig wandelnden Berufsumfelds, sowie positive und wertschöpfende Mitgestaltung der Berufszukunft.
 - c) Geltendmachung von gemeinsamen rechtlichen, kulturellen und ideellen Belangen in der Bundesrepublik und Europa gemäß den Beschlüssen der Mitglieder.
 - d) Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder durch Kooperation mit anderen Verbänden, Institutionen und Kammern.
 - e) Bildung von Regionalgruppen, in denen sich die Mitglieder über Aspekte ihrer beruflichen Tätigkeit beraten. Sie erörtern kaufmännischen und juristischen Fragestellungen und entwickeln Lösungsansätze die für Klarheit und Rechtssicherheit im Arbeitsalltag sorgen. Die Regionalgruppen planen Aktivitäten zu Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung.
 - f) Bildung von Fachausschüssen von ordentlichen Mitgliedern und ggf. mit externer Expertise und in Kooperation mit anderen Verbänden zur Verwirklichung seiner berufspolitischen Ziele. Fachausschüsse entwickeln Vorschläge für die Leitlinien der Politik des BVAF und erarbeiten Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen, die vom BVAF publiziert werden.
- (3) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) Gastmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede/r ArchitekturfotografIn werden, der/die in seinem/ihrem Beruf selbstständig ist und dessen/deren Arbeiten nach Maßgabe des Urheberrechts als eigenschöpferische Leistung zu bewerten sind. Als selbstständig gilt, wer seine Einkünfte zum überwiegenden Teil aus seiner Tätigkeit als ArchitekturfotografIn bezieht.
- (3) Es können Ausnahmen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemacht werden für natürliche Personen, die sich um die Architekturfotografie verdient gemacht haben oder lange als ArchitekturfotografIn gearbeitet haben.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Satzung. Sie haben nach einer Frist von drei Monaten Zugang zu sämtlichen Leistungen des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitglieder natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen. Bei Zustimmung beschließt der Vorstand die Aufnahme des Ehrenmitglieds. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- (6) Es besteht die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft. Diese wird durch Beschluss der Mitglieder festgelegt, wenn für Verhandlungen des BVAf vielen ArchitekturfotografInnen die Gelegenheit gegeben werden soll, diese Verhandlungen zu mandatieren. Gastmitgliedschaften können auch in bestimmten zeitlich eingegrenzten Phasen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit angeboten werden. Die Gastmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mandatierungen für Verhandlungen und für einen begrenzten Zugang zu den Leistungen des Vereins. Näheres regelt die Beitragsordnung. Gastmitglieder haben kein über die Mandatierung hinausgehendes Stimmrecht.
- (7) Gastmitglied kann, wenn diese Option vom Verband angeboten wird, jede/r Architekturfotograf/In werden, der/ die genannten Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt und kein Mitglied ist.
- (8) Die Gastmitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt und endet automatisch. Anschließend kann ein Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins per E-Mail.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird vom Vorstand an die dem/der BewerberIn geographisch nächstgelegene Regionalgruppe weitergeleitet. Diese empfiehlt nach Beratung den/die BewerberIn dem Vorstand zur Aufnahme.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Regionalgruppe nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mittels Brief mit der Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 6 Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind aufgefordert einen wohlwollenden Umgang miteinander und dem Vorstand zu pflegen. Es ist Ziel, durch einen regen Austausch untereinander, bessere und kollegialere Arbeitsbedingungen zu schaffen.
- (3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer Beitragsordnung. Auf Antrag können Berufsanfänger mit geringem Einkommen, Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage, wegen Erreichen des 65. Lebensjahres oder aus anderen Gründen von der Beitragszahlung ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie E-Mail Adresse mitzuteilen und den Vorstand über Änderungen ihres Namens und oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 8 Einberufen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. **Der Vorstand kann zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.** Der Vorstand setzt die Tagesordnung sowie den Ort und den Termin für die Mitgliederversammlung fest. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt haben stimmberechtigte ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gastmitglieder und vom Vorstand in der Tagesordnung bekanntgegebene Personen auf Einladung.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der/Die erste Vorsitzende des Vorstands hat solche Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Die Wahl der drei Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) Wahl des/der Online-Abstimmungs-Beauftragten und der zwei StellvertreterInnen;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands;
 - d) Festlegung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- e) Bestimmung der Basisleistungen des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung;
 - g) Beschlussfassung über die Arbeit der Fachausschüsse;
 - h) Beschlussfassung zur Bildung neuer Regionalgruppen;
 - i) Änderung oder Neufassung der Satzung und der Beitragsordnung;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - k) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands;
 - l) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben;
- (5) Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels E-Mail.
 - (6) Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse versandt worden sind.
 - (7) Einsetzung eines/r Kassenprüfers/in für das neue Geschäftsjahr, der/die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Bücher bestätigt.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden (des Vorstands), bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf eine/n WahlleiterIn übertragen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine ProtokollführerIn zu wählen. Das Protokoll enthält insbesondere die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen. Auch sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den/die VersammlungsleiterIn bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, außer es sind durch Anwesenheit und Stimmübertragungen weniger als 30 % der ordentlichen Mitglieder vertreten.
- (3) Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie um eine Stunde verschoben, um Zuspätkommenden Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen.
- (4) Folgende grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst:
 - a) Satzungsänderung;
 - b) Beschluss der Beitragsordnung;
 - c) vorzeitige Abwahl des Vorstands mit Misstrauensvotum;
 - d) finanzielle Freigabe einer Ausgabe des BVAf über 2000 € (siehe Vorstand);

- e) Auflösung des Vereins;
- (5) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss schriftlich per Email oder mittels eines Formulars mit Unterschrift erfolgen. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 10 Online-Mitgliederabstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlungen

- (1) Für Beschlussfassungen, die außerhalb der Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen notwendig sind, ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Sie können in folgender Weise online erfolgen:
- (2) Die Aufforderung zur Abstimmung erfolgt per E-Mail durch den/die Online-Abstimmungs-Beauftragte/n oder der StellvertreterInnen. Die Online-Abstimmung erfolgt technisch sicher und bedienerfreundlich durch ein bestimmtes Online-Abstimmungs-Portal für alle auch in Mitgliederversammlungen zu fassenden Beschlüsse, außer der folgenden Ausnahmen, für die eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.
- (3) Folgende Beschlüsse können nur in Mitgliederversammlungen getroffen werden und ausdrücklich nicht mittels Online-Abstimmung:
 - a) Satzungsänderung;
 - b) Beschluss der Beitragsordnung;
 - c) vorzeitige Abwahl des Vorstands mit Misstrauensvotum;
 - d) Auflösung des Vereins;
- (4) Alle anderen Entscheidungen können auch per Online-Abstimmung herbeigeführt werden, insbesondere wenn sie dem BVAf die Arbeitsfähigkeit und schnelle Reaktion ermöglichen, z.B.
 - a) finanzielle Freigabe von Ausgaben des BVAf über 2000 € (siehe Vorstand);
 - b) Mandatserteilung für Verhandlungen;
 - c) Kooperation mit anderen Verbänden oder Förderern.
- (5) Der/die Online-Abstimmungs-Beauftragte oder die StellvertreterInnen gibt die durch ihn/sie geprüfte Abstimmungsvorlage bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Aspekte binnen einer Woche in die Abstimmungsvorlage zu beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorstand mit dem/der Online-Abstimmungs-Beauftragten die Abstimmung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der/die Online-Abstimmungs-Beauftragte, bzw. einer der Stellvertreter, kann hiervon

Ausnahmen machen, wenn die Verspätung plausibel begründet wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der/die Online-Abstimmungs-Beauftragte entscheidet nach billigem Ermessen.

- (6) Das Vorschlagsrecht für Online-Abstimmungen liegt beim Vorstand, bei den Fachausschüssen und den Regionalgruppen, einzureichen vom Vorstandsbeirat der Regionalgruppe. Die Entscheidung zur Zulassung einer Online-Abstimmung liegt beim Vorstand und dem/der Online-Abstimmungs-Beauftragte/n und der zwei StellvertreterInnen mit einfacher Mehrheit. Jedoch können 15 % der ordentlichen Mitglieder mit ihrer Unterschrift eine Online-Abstimmung durchsetzen. In diesem Falle verlängert sich die Frist auf zwei Wochen nach Bekanntgabe.
- (7) Für Online-Mitgliederabstimmungen hat der/die Online-Abstimmungs-Beauftragte oder der/die StellvertreterIn die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu prüfen und die Abstimmungsvorlage bekannt zu geben und die Mitglieder binnen einer angemessenen Frist zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
- (8) Nur ordentlichen Mitglieder können am Online-Abstimmung teilnehmen. Nach einer Frist von einer Woche, in dringenden begründeten Fällen nicht weniger als drei Tagen, endet die Online-Abstimmung. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Stimmabgabe im Online-Abstimmungs-Portal entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (9) Bei Entscheidungen im Rahmen von Mandatierungen können auch Gastmitglieder, die das Mandat unterzeichnet haben, abstimmen.
- (10) Die Abstimmung gilt als erfolgreich mit mindestens 50% Wahlbeteiligung bezogen auf alle ordentlichen Mitglieder und mit einer einfachen Mehrheit der WahlteilnehmerInnen als entschieden. Dies gilt nicht für die Freigabe von Ausgaben des BVAf. Bei einer Wahlbeteiligung von unter 50% der ordentlichen Mitglieder ist die Abstimmung ungültig.
- (11) Finanzielle Ausgaben des BVAf durch den Vorstand/Schatzmeister müssen mit einer 2/3 Mehrheit und einer Wahlbeteiligung von mindestens 50% aller ordentlicher Mitglieder entschieden werden.
- (12) Der/Die Online-Abstimmungs-Beauftragte und die zwei StellvertreterInnen arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, die zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte erforderlich sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r,
 - b) 2. Vorsitzende/r,
 - c) 3. Vorsitzende/r/ Schatzmeister,

die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand hat in Übereinstimmung mit der Satzung im Interesse der Mitglieder und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu handeln.

- (2) Die Vorstände entscheiden intern, wer die Position des 1. Vorsitzenden, 2 Vorsitzenden und Schatzmeisters bekleidet. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2.000 € abzuschließen. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder eines Mitgliedervotums (Online-Abstimmung). **Dies gilt nur für das Innenverhältnis des Vereins. Externe Geschäftspartner bleiben von der Regelung unberührt.**
- (4) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Im Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein. Es dürfen nicht alle Vorstandsmitglieder der gleichen Regionalgruppe angehören. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist bis zu zweimal möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (5) Die Wahl läuft wie folgt ab:
 - a) Jedes anwesende oder ordnungsgemäß vertretene ordentliche Mitglied hat drei Stimmen für die Vorstandswahl der sich zur Wahl stellenden KandidatInnen.
 - b) Die Frau, auf die die meisten abgegebenen Stimmen entfallen, und der Mann, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen, sind als Vorstandsmitglieder gewählt.
 - c) Als drittes Vorstandsmitglied ist derjenige/diejenige von den übrigen KandidatInnen gewählt, auf den/die die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Dies gilt nicht, wenn alle drei Vorstandsmitglieder aus der gleichen Regionalgruppe wären. In diesem Fall ist von den KandidatInnen aus anderen Regionalgruppen derjenige/diejenige als drittes Vorstandsmitglied gewählt, auf den/die die meisten Stimmen entfallen.
- (6) Im Falle, dass ein Vorstandsmitglied ausfällt, wird von den Vorstandsbeiräten ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit des Jahres bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstands bei Misstrauensvotum ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich. In diesem Fall erfolgt eine neue Vorstandswahl.
- (8) Der Vorstand beschließt einstimmig. Kann er zu keinem einstimmigen Ergebnis kommen, leitet er eine Mitgliederbefragung ein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; wie in §4 geregelt;
 - d) Koordination und Unterstützung der Fachausschüsse;
 - e) Vorlage des Jahresberichts vor der ordentlichen Mitgliederversammlung;

- f) Erstellen des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- g) Führen der Bücher;
- (9) Der Vorstand hat nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Die Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder Konferenzschaltung fassen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen und hierzu einzuladen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, die zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte erforderlich sind.

§ 12 Vorstandsbeiräte der Regionen

- (1) Regionalgruppen mit mindestens sieben Regionalmitgliedern können für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Vorstandsbeirat und ein/e VertreterIn wählen. Die Vorstandsbeiräte sind Mittler zwischen den Regionen und dem Bundesverband, vertreten durch den Vorstand. Außerdem veranstalten die Regionalgruppen mindestens fünf regionale Treffen im Jahr und leiten dem Vorstand die Protokolle, Anregungen der Mitglieder für weitere Aktivitäten und neue Fachausschüsse zu.
- (2) Die Protokolle sind allen ordentlichen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Wahl des Vorstandsbeirates und des/r VertreterIn erfolgt auf einer Versammlung der Regionalmitglieder.
- (4) Die Vorstandsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, die zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte erforderlich sind.
- (5) Die Vorstandsbeiräte der Regionen sind von allen Vorstandssitzungen in Kenntnis zu setzen und können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Zur Durchsetzung der Ziele des Bundesverbands werden von den ordentlichen Mitgliedern Fachausschüsse gebildet. Diese Fachausschüsse umfassen mindestens drei Mitglieder. Weitere ordentliche Mitglieder können zum Fachausschuss hinzukommen. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Fachausschüsse sollen regelmäßig, jedoch mindestens alle zwei Monate, Protokolle ihrer Arbeit im internen Webseitenbereich ablegen.
- (3) Die Aufgaben der Fachausschüsse werden vom Vorstand koordiniert.

- (4) Vor Verhandlungen im Namen des BVAF muss sich der Fachausschuss den Mitgliedern im internen Webseitenbereich vorstellen, ein Strategiepapier zum Download bereitstellen und sich per Mitgliedervotum für die Verhandlungen mandatieren lassen.
- (5) Eine Mandatierung kann auch auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Außerdem können auf Beschluss des Vorstands oder der Mitglieder Externe, die als selbstständige ArchitekturfotografInnen arbeiten, und nicht Mitglied des Verbandes sind, durch ihre Gastmitgliedschaft die Verhandlungen eines Fachausschusses mandatieren.
- (7) Die Sprecher der Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Tätigkeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen als Beisitzer mit Rede-, aber ohne Stimmrecht.
- (8) Bei Verhandlungen mit Externen gilt eine Protokollpflicht und die Anwesenheit von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Fachausschusses.
- (9) Die Arbeitsergebnisse aller Fachausschüsse sind geistiges Eigentum des BVAF.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine/n KassenprüferIn sowie eine/n stellvertretenden KassenprüferIn, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/Die KassenprüferIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, ohne Stimmrechtsübertragung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Dieser hat die Pflicht, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken für die Fotografie zuzuführen.

d19/d54-18